

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1412

Einwohnergemeinde Selzach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes Witi Ost / Genehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat, im Einvernehmen mit den Städtischen Werken Grenchen (Bauherrin), die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Witi Ost“ zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 155'000.-- veranschlagten Kosten. Mit der vorliegenden Planung werden zwei Landwirtschaftsbetriebe in der Selzacher Witi an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und künftig mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt. Die GWP besteht aus dem zu genehmigenden Erschliessungsplan:

- Situation 1:2000, Östliche Witi zwischen SBB-Linie und Aare (Witi- und Lindenhof), Plan-Nr. GW-8363/001, 11.03.2010

sowie den ergänzenden Planungsgrundlagen:

- Bericht, 11. März 2010
- Projektplan 1:500, Anschluss Witihof, Plan-Nr. GW-8361/001, 11.03.2010
- Projektplan 1:500, Anschluss Lindenhof, Plan-Nr. GW-8361/002, 11.03.2010.

Der Gemeinderat Selzach hat an der Sitzung vom 22. Oktober 2009 den Beschluss zur öffentlichen Planaufgabe des Teil-GWP mit gleichzeitiger Erteilung der Baubewilligung gefasst und diese vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt sowie den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 29. Oktober 2009 bis 30. November 2009. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit, Verfahren

Gestützt auf § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Genehmigung der Nutzungsplanungen.

Gestützt auf § 134 Absatz 5 PBG sowie Artikeln 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) statuierten formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

2.2 Einsprache

Innerhalb der Auflagefrist hat die Flurgenossenschaft Selzach Witi, 2545 Selzach, mit Schreiben vom 20. November 2009 fristgerecht Einsprache erhoben. Die Einspracheverhandlungen zwischen der Flurgenossenschaft, vertreten durch Theo Schreier, Ingenieurbüro BSB und der Bauverwaltung Selzach haben am 16. Dezember 2009 beim Projektverfasser der SWG Grenchen stattgefunden. Die mit der Einsprache verlangten Projektanpassungen sind in den zur Genehmigung vorliegenden Plänen berücksichtigt worden. Mit Schreiben vom 3. Februar 2010 bestätigt die Einwohnergemeinde Selzach, dass mit der Berücksichtigung der Projektänderungen, die Flurgenossenschaft ihre Einsprache mit Schreiben vom 30. Januar 2010 zurückgezogen hat.

2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.4 Die Gesamtkosten für die Wasserversorgung werden auf rund Fr. 155'000.-- veranschlagt. Davon sind Fr. 130'000.-- beitragsberechtigt.

2.5 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 27 % beantragt.

2.6 Das Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes Witi Ost in der Einwohnergemeinde Selzach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.3 Dem Erschliessungsplan bzw. den dazugehörigen Projektplänen Anschluss Witihof und Lindenhof wird gestützt auf § 39 Absatz 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Baubewilligung für die Erstellung der geplanten Leitungen erteilt.

3.4 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.5 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

3.6 Die Anlagen der bisher privat betriebenen Wasserversorgungen dürfen keine Verbindungen zur neuen öffentlichen Wasserversorgung aufweisen.

3.7 Der Anschluss sowie der Bezug ab der öffentlichen Wasserversorgung richtet sich nach den rechtsgültigen Bestimmungen und Reglementen in gegenseitiger Absprache zwischen der Gruppenwasserversorgung Grenchen und der Einwohnergemeinde Selzach. Der Wasserbezug sowie der Bau, der Betrieb und die Finanzierung der Anlagen sind in

einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Selzach, den Städtischen Werken Grenchen und den Hofbesitzern vor Baubeginn schriftlich zu regeln.

- 3.8 Der **Baubeginn** ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn (Tel 032 627 24 47), **rechtzeitig bekannt zu geben**.
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.10 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 130'000.-- ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum aber Fr. 32'500.-- bewilligt.
- 3.11 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2011 gewährt.
- 3.12 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, bei den gemäss "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.13 Gestützt auf § 2 und § 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 300.-- erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>323.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.017.03, Sch), mit 1 gen. Dossier (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 40 (Versand mit Anmerkungsbestätigung durch Amt für Landwirtschaft)

Einwohnergemeinde Selzach, Gemeindepräsidium, 2545 Selzach, mit 2 gen. Dossiers, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Städtische Werke Grenchen SWG, Marktplatz 22, Postfach 944, 2540 Grenchen, mit 2 gen. Dossiers

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Selzach: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes „Witi Ost“ wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt, beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“)